

Herausgegeben von

Thomas Corsten
Fritz Mitthof
Bernhard Palme
Hans Taeuber

TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

Band 24

2009

H O L Z H A U S E N
D E R V E R L A G

Gegründet von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

Herausgegeben von:

TYCHE – Verein zur Förderung der Alten Geschichte in Österreich

Vertreten durch:

Thomas Corsten, Fritz Mitthof, Bernhard Palme, Hans Taeuber

Gemeinsam mit:

Franziska Beutler und Wolfgang Hameter

Wissenschaftlicher Beirat:

Angelos Chaniotis, Denis Feissel, Nick Gonis,
Klaus Hallof, Anne Kolb, Michael Peachin

Redaktion:

Sandra Hodeček, Theresia Pantzer, Georg Rehrenböck,
Kerstin Sängler-Böhm, Patrick Sängler

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien, Österreich.

e-mail: franziska.beutler@univie.ac.at

Richtlinien unter <http://www.univie.ac.at/alte-geschichte/>. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

Auslieferung:

Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien
office@verlagholzhausen.at

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: Militärdiplom aus Carnuntum (ZPE 172, 2010, 271–276; Photo: P. Bötcher), Inschrift aus Ephesos (ÖJh 55, 1984, 130 [Inv. Nr. 4297]; Photo: P. Sängler), P.Vindob. G 2097 (= P.Charite 8).

© 2010 by Verlag Holzhausen GmbH, Wien

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

Eigentümer und Verleger: Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien

Herausgeber: TYCHE – Verein zur Förderung der Alten Geschichte in Österreich

c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien,
Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.

e-mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder bernhard.palme@univie.ac.at

Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria (Holzhausen Druck GmbH, Wien).

ISBN 978-3-85493-167-6

Alle Rechte vorbehalten

AUF EIN NEUES VIERTEL!

Vor 25 Jahren trug Hermann Harrauer, Direktor der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek, an die damaligen Vertreter des Instituts für Alte Geschichte und Altertumskunde der Universität Wien den Vorschlag heran, eine alt-historisch-epigraphisch-papyrologische Zeitschrift zu gründen. Anfängliche Bedenken wurden durch aufkeimenden Enthusiasmus rasch zerstreut, zumal wir uns der großzügigen und tatkräftigen Unterstützung des Holzhausen-Verlags versichern konnten. So erschien 1986 der erste Band der „TYCHE“ samt einem Geleitwort des unvergeßlichen Tony Raubitschek und einem Apotropaion, welches sich als so wirksam erwies, daß sich die Zeitschrift seither kontinuierlich (mit mittlerweile 24 Jahres-, 7 Supplement- und 5 Sonderbänden) weiterentwickelte und bis heute existiert.

In den letzten Jahren hat indes nicht nur an den beteiligten Institutionen ein Generationenwechsel stattgefunden, sondern auch die wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich gravierend verändert. Die neue TYCHE, die Sie nun in Händen halten, spiegelt diese Umgestaltungen nicht nur äußerlich wider. Die fachliche und redaktionelle Verantwortung obliegt jetzt einem gleichnamigen Trägerverein, der die aktuellen Professoren des Wiener Instituts Thomas Corsten, Fritz Mitthof, Bernhard Palme sowie Hans Taeuber mit der Herausgabe betraut hat. Wir sind den neuen Eigentümern des Holzhausen-Verlags und vor allem Fr. Dr. Gabriele Ambros außerordentlich dankbar, daß wir durch ihr großzügiges Entgegenkommen eine tragfähige Basis für die Fortführung unserer Publikationsreihen vereinbaren konnten. Um ein hohen Ansprüchen genügendes *peer review*-System zu gewährleisten, wurde ein internationaler wissenschaftlicher Beirat konstituiert, dessen Mitgliedern (Angelos Chaniotis, Denis Feissel, Nikolaos Gonis, Klaus Hallof, Anne Kolb und Michael Peachin) wir für ihre Bereitschaft zur Teilnahme sehr zu Dank verpflichtet sind. Die redaktionelle Arbeit wurde durch die Aufnahme neuer Mitarbeiter/innen und durch die Aktualisierung der technischen Ausstattung erleichtert und verbessert. Wir hoffen, durch all diese Maßnahmen die Qualität unserer Zeitschrift weiter steigern zu können.

An diesem Einschnitt ist es angebracht, jenen zu danken, die bisher das Schicksal der Tyche bestimmt haben. In erster Linie ist dabei Hermann Harrauer zu nennen, ohne den es diese Zeitschrift nicht gäbe, der sich aber auch durch sein nimmermüdes Engagement über viele Jahre hinweg als *spiritus rector* des Unternehmens erwiesen hat. Die Mitherausgeber Gerhard Dobesch, Peter Siewert und Ekkehard Weber haben — jeder auf seine Weise — wesentlich am Gelingen des Unternehmens mitgewirkt. Auch den bisherigen österreichischen Co-Herausgebern (Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler) sei für ihren Beitrag herzlichst gedankt. *Last, but not least* gilt unser Dank auch Verlag und Druckerei Holzhausen, seinerzeit vertreten von KR Michael Hochenegg und Helmuth Breyer, deren unternehmerischer Weitblick, technische Versiertheit und vielfältige Unterstützung den Erfolg des Projekts TYCHE erst ermöglicht haben.

Die Herausgeber

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Rainer B e r n h a r d t (Norderstedt): Sardanapal — Urbild des lasterhaften orientalischen Despoten: Entstehung, Bedeutung für die griechisch-römische Welt und Nachwirkung (Tafel 1–3)	1
Yanne B r o u x — Willy C l a r y s s e (Leuven): Two Greek Funerary Stelae from Lydia and the Antonine Plague (Tafel 4–5)	27
Hans F ö r s t e r (Wien): Philotheos, der Verwalter Schenute und die Schiffe. Ein Wiener Text aus dem Schenute-Archiv: Edition von P.Vindob. K 4718 (Tafel 6)	35
Matthias H a a k e (Münster): Der Philosoph Satyros, Sohn des Philinos, aus Athen: Zu zwei neuen hellenistischen Ehrendekreten aus Larisa für einen bislang unbekanntem Philosophen	49
Pierre J u h e l (Corté): {‘Ο ἐπί + substantif au génitif}, titre des fonctionnaires de l’administration hellénistique en général et des hauts fonctionnaires royaux de la Macédoine antigonide en particulier	59
Holger M ü l l e r (Stuttgart): Reparationszahlungen an Rom zur Zeit der römischen Republik	77
Johannes P l a t s c h e k (Göttingen): <i>Procurare aliquem</i> in CIL X 2872 .	97
Andrea P r i m o (Pisa): La battaglia di Ipso e la storiografia sui Seleucidi	99
Kerstin S ä n g e r - B ö h m (Wien): Überlegungen zum Steuertitel χαρτηρά	103
Nils S t e f f e n s e n (Tübingen): Land — Geld — Ämter: Versuch über die politische Anthropologie des T. Livius	115
Ekkehard W e b e r (Wien): Eine Reminiszenz an die <i>lex Plautia Papiria</i> im P.Giss. I 40?	153
Marita H o l z n e r (Wien): <i>Annona epigraphica Austriaca 2008</i>	163
Bemerkungen zu Papyri XXII (<Korr. Tyche> 611–632)	215
Buchbesprechungen	225
Vittorio B a r t o l e t t i, Guido B a s t i a n i n i, Gabriella M e s s e r i, Franco M o n t a n a r i, Rosario P i n t a u d i, <i>Papiri greci e latini. Volume quindicesimo, N.º 1453–1574</i> , Firenze 2008 (A. Benaissa: 225) — Axel F i l g e s (Hrsg.), <i>Blaundos. Berichte zur Erforschung einer Kleinstadt im lydisch-phrygischen Grenzgebiet</i> , Tübingen 2006 (M. Holzner: 229) — Hans F ö r s t e r, <i>Die Anfänge von Weihnachten und Epiphaniae. Eine Anfrage an die Entstehungshypothesen</i> , Tübingen 2007 (H. Buchinger: 231) — Jean G a s c o u, <i>Fiscalité et société en Égypte byzantine</i> , Paris 2008 (J. G. Keenan: 233) — Edward H a r r i s, Gerhard T h ü r (Hrsg.), <i>Symposion 2007. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Durham, 2.–6. September 2007)</i> , Wien 2008 (L. Migeotte: 236) — Heinz H e i n e n	

Inhaltsverzeichnis

(Hrsg.), *Handwörterbuch der antiken Sklaverei*, CD-ROM-Lieferung I–II, Mainz 2008 (A. Juraske: 238) — Andrea J ö r d e n s (Hrsg.), unter Mitarbeit von Walter S p e r l i n g, *Wirtschaft und Gesellschaft im spätantiken Ägypten. Kleine Schriften Itzhak F. Fikhman*, Stuttgart 2006 (S. Tost: 241) — Anne K o l b, Joachim F u g m a n n, *Tod in Rom. Grabinschriften als Spiegel römischen Lebens*, Mainz 2008 (E. Weber: 243) — Yann L e B o h e c, *L'armée romaine en Afrique et en Gaule* (Mavors 14), Stuttgart 2007 (A. Hirt: 245) — Valerie A. M a x f i e l d, David P. S. P e a c o c k (Hrsg.), *Mons Claudianus 1987–1993. Survey and Excavation III. Ceramic Vessels and Related Objects*, Kairo 2006 (D. Maschek: 249) — Thomas Heine N i e l s e n (Hrsg.), *Once Again: Studies in the Ancient Greek Polis*, Wiesbaden, Stuttgart 2004 (P. Siewert: 251) — S t r a b o n, *Geographika*, Bd. 6: Buch V–VIII: Kommentar, hrsg. von Stefan R a d t, Göttingen 2007 (M. Rathmann: 252) — Sencer Ş a h i n, Mustafa A d a k, *Stadiasmus Patarensis. Itinera Romana Provinciae Lyciae*, İstanbul 2007 (F. Hild: 253) — A. J. Boudewijn S i r k s, Klaas A. W o r p (Hrsg.), *Papyri in Memory of P. J. Sijpesteijn (P.Sijp.)*, Oakville 2007 (K. Sängner-Böhm: 256)

Indices 259

Eingelange Bücher 261

Tafeln 1–6

Überlegungen zum Steuertitel χαρτηρά

Die Papyrusindustrie (χαρτηρά) im Ptolemäerreich zählte zu den staatlich kontrollierten Wirtschaftsbetrieben, die vom Staat zur Pacht ausgeschrieben wurden (ὄνωά) und in der Literatur oftmals vereinfachend als Monopole bezeichnet werden. Das Ausmaß der staatlichen Kontrolle gestaltete sich bei diesen Industriezweigen unterschiedlich und konnte von einem verpachteten Recht auf einen Teilaspekt wie etwa dem Vertrieb oder Verkauf bis hin zur strengen Regulierung aller Fertigungs- und Vertriebsprozesse – wie etwa beim Ölmonopol – reichen¹. Wie die Papyrusindustrie in Ägypten genau geregelt worden ist, lässt sich aufgrund der aktuellen Quellenlage nicht zufriedenstellend beantworten².

Bislang gibt es nur Indizien dafür, dass der Handel mit βασιλικὰ χάρται, den Papyrusrollen der höchsten Qualitätsstufe, unter staatlicher Regie gestanden haben könnte³. Einen flüchtigen Einblick in die Organisation des Vertriebes von βασιλικὰ χάρται gewähren die amtlichen Rundschreiben P.Tebt. III.1 709 = C.Pap.Hengstl 31 und SB VI 9629 = XII 11078. Beide Dokumente lassen vermuten, dass das Recht auf den Handel vom Staat erworben werden musste, der so indirekt die Kontrolle auf den Preis dieses hochwertigen Produkts ausüben konnte. Für den Vertrieb in den einzelnen Gauen dürfte jeweils ein Hauptpächter verantwortlich gezeichnet haben⁴, der die

¹ Zum ptolemäischen Wirtschaftssystem siehe Préaux, *Économie royale*, 426–435; Turner, *Ptolemaic Egypt*, 149–159 und zuletzt Habermann, Tenger, *Ptolemäer*, 271–334.

Zu den Monopolen vgl. auch Wilcken, *Grundzüge*, 239–258; Heichelheim, *Monopole*, 158–190; Andréadès, *Monopoles ptolémaïques*, 289–295 und Wallace, *Taxation*, 181–190.

² Claire Préaux betonte bereits, dass der Umfang der staatlichen Kontrolle bei sogenannten „industries contrôlées“ speziell mit der Endung -ηρά stets unterschiedlich zu definieren sei. Siehe *Économie royale*, 230–231. So möchte auch Naphtali Lewis, *Papyrus*, 126 davon Abstand nehmen, übereilt ein allzu strenges unter ptolemäischer Aufsicht stehendes Papyrusmonopol zu konstatieren.

Zur Diskussion um die Papyrusindustrie und ihrer fraglichen Monopolisierung siehe auch Wilcken, *Grundzüge*, 255–256; Reil, *Gewerbe*, 7; Heichelheim, *Monopole*, 185–186; Préaux, *Économie royale*, 187–196; Lewis, *Text*, 134 mit Anm. 1 u. 2; ders., *Papyrus*, 119–128; ders., *Notationes*, 124–125; Römer, *Papyrusmonopol*, 541 und zuletzt Cowey, *Dermatera*, 130.

³ Zu den Güte- und Handelsklassen von Papyrus vgl. Lewis, *Papyrus*, 34–69, bes. 43–44 zur Qualitätsstufe βασιλικός.

⁴ In P.Tebt. III.1 709 = C.Pap.Hengstl 31 mit BL III 244; VII 272 (Tebtynis; 159 v. Chr.) begegnet ein gewisser Soknopis mit dem Titel ὁ πρὸς τῆι διαθέσει τῶν βασιλικῶν χαρ[τῶν] το[ῦ] Ἀρσινοῖτου (Z. 1) als Hauptpächter, während in SB VI 9629 = XII 11078 mit BL XII 207 (Ars.; ca. 100 v. Chr.) Ἀμμώνιος καὶ Ἀμμώνιος καὶ Ἡ[---] (Z. 1) als Pächter des Papyrusvertriebes im Arsinoites auftreten.

Tatigkeit entweder an seine Angestellten delegierte oder Vertriebskonzessionen an weitere Unterpachter vergab⁵.

Die mit der Papyrusindustrie in Verbindung stehende Steuer, die in den Quellen ebenfalls als *χαρτηρα* bezeichnet wird⁶, ist in der Forschung ebenso oft behandelt worden wie die Frage nach dem Ausma der staatlichen Regie im Bereich der Papyrusindustrie. Aufgrund der sparlichen Dokumentation ist die Natur der *χαρτηρα*-Steuer noch immer unsicher⁷. Die Interpretationen sind uberaus vielfaltig und reichen von einer Lizenzsteuer, einer Stempelgebuhr, einer Abgabe auf den Verbrauch, die in Form einer Umlagesteuer erhoben worden sein soll, bis hin zu einer Landsteuer fur eine spezielle Bodenkategorie. Nach Wilcken entsprach die *χαρτηρα* einer allgemeinen Verbrauchssteuer, die ausschlielich auf dem Beschreibstoff *χαρτης* lag⁸. Heichelheim interpretierte sie in hellenistischer Zeit als eine jahrlich verpachtete Kopfsteuer ahnlich wie die *αλική*, *ζυτηρα* oder *ελαική*. Im romischen agypten hingegen wurde seiner Ansicht nach der Verschleiß von Papyrusmaterial besteuert⁹. Wallace verstand die Papyrussteuer ebenfalls als eine Abgabe auf den Verbrauch von Papyrus, die von den Pachtern der *Grapheia* erhoben worden sei¹⁰. Abgabepflichtig seien jene Personen gewesen, die sich in den Staatsnotariaten Rechtsdokumente aufsetzen lieen. Lewis fasste fur die ptolemaische Zeit sogar drei Bedeutungsvarianten der *χαρτηρα* ins Auge. Der Begriff bezeichne einerseits die Gesamtheit der Einkunfte, die aus Papyrus oder dessen Verbrauch herruhren, sowie andererseits eine Lizenz fur die Herstellung und den Verkauf von Papyrus. Als dritte Moglichkeit zog er ebenfalls eine Deutung der *χαρτηρα* als Verbrauchssteuer auf koniglichen Papyrus in Betracht, die pro Kopf erhoben worden sei. Fur die romische Zeit sprach sich Lewis – wie schon Wallace zuvor – dafur aus, dass es sich um eine Steuer auf Papyrus handelte, die von jenen Personen zu bezahlen war, die die Dienste des *Grapheions* in Anspruch nahmen; gleichzeitig wollte er aber auch eine Art Stempelgebuhr nicht ausschlie-

⁵ Vgl. den in SB VI 9629 = XII 11078, 7–8 erwahnten Bediensteten Harmysis bzw. den Afterpachter Petoys, der nach P.Tebt. III.1 709 = C.Pap.Hengstl 31, 4–8 die Konzession fur die Lieferung von βασιλικα χαρται an die μονογραφοι des arsinoitischen Dorfes Tali erworben hat.

⁶ Die Adjektivendung -ηρα begegnet sowohl bei staatlich kontrollierten Wirtschaftsbetrieben ptolemaischen Ursprungs als auch bei den zur Pacht ausgeschriebenen Steuern, die auf diesen Industrien lagen. Vgl. Mayser, *Grammatik*, 96 und zuletzt Kramer, *Ledersteuer*, 63–78.

⁷ Die Steuer ist in insgesamt neun Urkunden von der 2. Halfte des 3. Jh. v. Chr. bis in das 3. Jh. n. Chr. belegt. Bis auf einen einzigen Text, der aus dem Herakleopolites stammt (P.Vindob G 31904 + 31957 [Toemesis; 165/166 n. Chr.]; siehe unten), sind alle anderen Belege ausschlielich dem Arsinoites als Abfassungsort zuzuweisen: P.Petr. III 115 (Ars.; 245 oder 220 v. Chr.); P.Tebt. I 140 *descr.* (Ars.; 72 v. Chr.); P.Mich. II 123 Rekt. Kol. I (a) 16–17; (b) 22; (d) 6–7; 8 (Tebtynis; 45 v. Chr.); P.Mich. II 123 Verso Kol. II 12, IV 7–8, V 7; 22; 28–29, X 6–7, XI 2–3 (Tebtynis; 45–46 n. Chr.) und P.Mich. II 128 Kol. II 35 (Tebtynis; 46 n. Chr.); BGU I 277 Kol. II mit BL I 35 (Ars.; 130/131– ca. 160 n. Chr.); SB XX 15133 = P.Lond. III 1101 *descr.* (p. LVII) (Dionysias; 151–153 n. Chr.); P.Stras. I 59 = V 439 *bis* (Polydeukia; 228 n. Chr.); P.Stras. I 61 = V 440 *bis* (Polydeukia; 228 n. Chr.). Zur *χαρτηρα* siehe auch den bislang unpublizierten P.CtYBR inv. 691 (129/30 n. Chr.), vgl. dazu Jordens, *Verwaltung*, 392 Anm. 171.

⁸ *Ostraka*, 403.

⁹ *Monopole*, 185–186 und 196–195.

¹⁰ *Taxation*, 237 mit Anm. 451.

Ben¹¹. Reiter plädierte dafür, sich die χαρτηρά in Form einer Landsteuer vorzustellen, da sie in den römischen Steuerquittungen gemeinsam mit bekannten Grundsteuern auf Land erhoben wurde¹². Zuletzt äußerte sich Capponi zur römischen Papyrussteuer und bezeichnete diese — wie bereits Wilcken, Heichelheim und Lewis — als allgemeine „capitation tax on the use of papyrus“¹³.

Die Schwierigkeit in der Interpretation der Steuer liegt darin, dass die spärliche Evidenz über knapp 500 Jahre verteilt ist und hinsichtlich der Bedeutung einen disparaten Eindruck hinterlässt. Im folgenden soll der Versuch unternommen werden, die Belege zur χαρτηρά-Steuer in chronologischer Ordnung neuerlich zu untersuchen, um der Frage nachzugehen, ob der Charakter der unterschiedlichen Zeugnisse möglicherweise durch eine Weiterentwicklung der Steuer in mehreren Phasen — von ptolemäischer bis römischer Zeit — zu erklären ist.

Die ptolemäische χαρτηρά

In ptolemäischer Zeit begegnet die χαρτηρά in zwei Papyri. Im frühesten Beleg P.Petr. III 115 (Ars.; 245 oder 220 v. Chr.) quittiert ein Kollegium von πραγματεύομενοι τὴν χαρτηράν einem gewissen Petoyses den Erhalt eines unbekanntes Geldbetrages¹⁴. Heichelheim interpretierte diesen Text als „Empfangsquittung von πραγματεύομενοι τὴν χαρτηράν, ... handwerklichen Unternehmern einer staatlichen Papyrusmanufaktur, über die ihnen gelieferte σύνταξις“¹⁵. Diese Quittung könnte aber auch so gedeutet werden, dass hier die Verwalter der Papyrusindustrie entweder Petoyses, dessen Funktion nicht genannt wird, Schreibmaterial lieferten und dafür den Preis erhielten oder den Empfang der mit der Papyrusindustrie in Verbindung stehenden Steuer bestätigten. Genaueres erfahren wir bezüglich der χαρτηρά nicht.

Konkretere Informationen zur ptolemäischen χαρτηρά-Steuer liefert hingegen P.Tebt. I 140 *descr.* (Ars.; 72 v. Chr.), der den Beginn einer Abrechnung wiedergibt. In dieser werden die Ausgaben des laufenden Jahres für τὰ βασιλικά — an den Staat zu leistende Abgaben —, sonstige Aufwendungen und die Kosten für nicht namentlich deklarierte Dinge verzeichnet. Als Verfasser der Abrechnungsliste werden die im Genitiv Plural als συναλλαγματογραφῶν (zur Akzentuierung siehe unten) bezeichneten Institutionen von Kerkethoeris und Theogonis genannt.

Die συναλλαγματογράφοι sind mit den Αἰγύπτιοι γραμματοδιδάσκαλοι οἱ εἰσθόταες γράφειν τὰ συναλλάγματα innerhalb der demotischen Papyrusevidenz gleichzusetzen¹⁶. In griechischen Urkunden der ptolemäischen Zeit ist der συναλλαγματογράφος zwar selten bezeugt, doch wird deutlich, dass es sich um einen öffentlich konzessionierten Notar handelt, dessen besondere Kompetenz in der Errichtung demoti-

¹¹ *Papyrus*, 125–139; ders., *Supplement*, 42 und ders., *Notationes*, 124–125.

¹² *Nomarchen*, 210.

¹³ *Egypt*, 146.

¹⁴ Zum Ort und zur Datierung vgl. PP VIII 1511.

¹⁵ *Monopole*, 185.

¹⁶ Zur Tätigkeit des συναλλαγματογράφος siehe noch immer grundlegend Wolff, *Recht*, 32–33; vgl. auch Rupprecht, *Einführung*, 139.

scher Urkunden lag¹⁷.

In P.Tebt. I 140 *descr.* wird von den Herausgebern nun die Form συναλλαγματογραφιῶν aufgrund des Zirkumflex auf dem Omega als femininer Plural von συναλλαγματογραφία gedeutet¹⁸. Sprachlich besteht jedoch ebenso die Moglichkeit, diese Form als Neutrum Plural, also συναλλαγματογραφ(ε)ίων, zu interpretieren. Somit wurde hier der erste Beleg fur den Begriff συναλλαγματογραφεῖον vorliegen, der vielleicht das institutionalisierte demotische Notariat in ptolemaischer Zeit bezeichnete¹⁹.

Als Abteilung des Staatsnotariates musste das συναλλαγματογραφεῖον neben der Notariatslizenz auch andere Zahlungen an das βασιλικόν, den Fiskus, entrichten. An erster Stelle der Abrechnung P.Tebt. I 140 *descr.* wird der Rechnungsposten fur den Steuerpachter (τελώνης) Ammonios verzeichnet, der ab dem Monat Thoth bis zum 30. Choiak (4 Monate) Zahlungen fur die χαρτηρά in der Hohe von 2000 Kupferdrachmen entgegennahm. Wegen des niedrigen Betrages scheint die χαρτηρά hier eine regelmaig zu leistende Gebuhr an den Fiskus dargestellt zu haben, die im Zusammenhang mit der Verwendung von koniglichem Papyrus gestanden haben konnte²⁰. Es ware gut vorstellbar, dass die συναλλαγματογράφοι — ahnlich wie die μονογράφοι in P.Tebt. III.1 709 = C.Pap.Hengstl 31 — das Schreibmaterial von einem Teilpachter des Papyrusvertriebes von βασιλικὰ χάρται bezogen und neben den Ausgaben fur dieses selbst noch eine Gebuhr fur die autorisierte Verwendung des koniglichen Papyrus abfuhren mussten. Als Erhebungsorgan konnte entweder — wie in P.Petr. III 115 — der Industriezweigverwalter bzw. einer seiner Angestellten oder ein Pachter der χαρτηρά-Steuer (P.Tebt. I 140 *descr.*) fungiert haben. Ob diese Verwendungslizenz in der Folge auf die Notariatskundschaft umegelegt worden ist, lasst sich nicht nachweisen.

Die romische χαρτηρά und die Dorfgrapheia

Die fruhesten Testimonien fur die χαρτηρά-Steuer aus romischer Zeit, namlich P.Mich. II 123 Recto und Verso (Tebtynis; 45–46 n. Chr.) und P.Mich. II 128 (Tebtynis; 46 n. Chr.), sind in einen ahnlichen Kontext wie P.Tebt. I 140 *descr.* zu stellen. Die groe Steuerrolle P.Mich. II 123 enthalt einerseits eine αναγραφή, ein Register aller Privaturkunden, die im Jahr 46 n. Chr. im Dorfgraphieion von Tebtynis

¹⁷ Vgl. dazu z.B. P.Mil.Congr. XVIII 33 (Ars.; 140–139 v. Chr.); SB XVIII 13097 mit BL IX 298 (Ars.; 129 v. Chr.); P.Tebt. I 42 = W.Chr. 328 (Tebtynis; ca. 114 v. Chr.); SB VI 9612 (Thegonis; 88–87 v. Chr.); P.Tebt. I 140 *descr.* (Ars.; 72 v. Chr.); P.Tebt. II 386 = M.Chr. 298 (Hiera; 12 v. Chr.); CPR XV 1 (Soknopaiu Nesos; 3 v. Chr.); SB I 5232 (Soknopaiu Nesos, 15 n. Chr.).

¹⁸ Vgl. den General Index, Greek zu P.Tebt. I, S. 667, s.v. συναλλαγματογραφία.

¹⁹ Zu dieser uberlegung wurde auch der Pachtvertrag SB VI 9612 (Thegonis; 88–87 v. Chr.) passen, der die Existenz eines in Thegonis tatigen συναλλαγματογράφος bezeugt, der moglicherweise sogar als Pachter unseres συναλλαγματογραφεῖον fungiert haben konnte.

²⁰ Die Hohe des Betrages von 2000 Kupferdrachmen, die fur den Zeitraum von vier Monaten von den beiden Dorfgrapheia gezahlt wurde, spricht eher dafur, dass es sich bei der χαρτηρά um eine niedrig bemessene Abgabe auf die Verwendung von Papyrus handelte, als um die Notariatslizenz oder den Preis des verbrauchten Materials. 2000 Kupferdrachmen entsprachen zu dieser Zeit hochstens dem Wert einer Artabe Weizen. Zu den Preisen um 130 bis 30–27 v. Chr. siehe Maresch, *Bronze*, 182.

aufgesetzt wurden, sowie andererseits periodische Aufstellungen von Ausgaben. Die χαρτηρά wird in dieser Rolle insgesamt zwölfmal erwähnt²¹.

Die Einträge in P.Mich. II 123 Rekto Kol. I (b) 22 und Verso Kol. X 6 verraten Genaueres zum Charakter der χαρτηρά: Hier begegnet in Verbindung mit der χαρτηρά jeweils der Begriff ἐπιχώρησις (χάρην ἐπιχώρησεως bzw. ὑπὲρ ἐπιχώρησεως), der offenbar den Zahlungsgrund bezeichnet. Der Terminus ἐπιχώρησις, wörtlich „Genehmigung“, ist zwar im Zusammenhang mit Steuertiteln bislang nicht bezeugt²²; im vorliegenden Kontext könnte man jedoch die Formulierung χαρτηρά χάριν ἐπιχώρησεως bzw. ὑπὲρ ἐπιχώρησεως als Hinweis darauf verstehen, dass die Zahlung der χαρτηρά in Form einer Lizenzgebühr erfolgte (Verbrauchssteuer), die die Grapheia für die Verwendung des Schreibmaterials (χάρτης) an den Staat zu entrichten hatten.

Des Öfteren wird die Meinung vertreten, dass die Grapheia selbst die χαρτηρά erhoben bzw. auf ihre Kundschaft umgelegt und anschließend an den Fiskus abgeführt hätten²³. Diese Interpretation klingt zwar durchaus überzeugend, die vorliegende Abrechnungsliste zeigt jedoch nur, dass das Grapheion neben der eigentlichen Notariatspacht (φόρος γραφείου) weitere Notariatsgebühren — zu denen vermutlich die χαρτηρά zählte — an den Fiskus bezahlte. An keiner Stelle wird bezeugt, dass die χαρτηρά seitens des Grapheions erhoben wurde.

Die Art der Bezahlung der χαρτηρά scheint für das Dorfgrapheion von Tebtynis relativ flexibel gewesen zu sein: Die μαχαίροφόροι Abdubda und Heraklas, die als bewaffnete Amtshelfen der Erhebungsorgane fungierten, werden insgesamt sechsmal in Zusammenhang mit der Abholung der χαρτηρά erwähnt²⁴. Weitere Zahlungsmodalitäten werden ebenso erwähnt: Am 9. Phaophi wurden z.B. an den Bierbrauer Eutychas 4 Dr. bezahlt, die er zur Begleichung der χαρτηρά erhielt²⁵. Möglicherweise wurde er in die Metropole geschickt, um die Papyrussteuer direkt auf die Staatsbank einzuzahlen. Auch ein gewisser Apis tätigte eine Girozahlung von 52 Dr. auf das Konto der χαρτηρά in Ptolemais Euergetis²⁶.

P.Mich. II 128 Kol. II 35 (46 n. Chr.) enthält weitere Abrechnungslisten für das Dorfgrapheion von Tebtynis. Unter den Ausgaben des 6. Jahres wird für die χαρτηρά ein Betrag von 33 Dr. 5 Ob. verzeichnet. Genauer geht aus diesem Text nicht hervor.

In einem dritten Papyrus aus dem 2. Jh. n. Chr. begegnet die Papyrussteuer schließlich zum letzten Mal in Verbindung mit dem Dorfgrapheion. BGU I 277 (Ars.; 130/131– ca. 160 n. Chr.)²⁷ gibt ein Verzeichnis von Pachtobjekten wieder, deren Zins (φόρος) auf verschiedene Konten des Fiskus verbucht wurde. Genannt werden z.B. die Fischereibootgebühr oder das Weiderecht. Innerhalb jedes Eintrages werden

²¹ Zur Interpretation der Grapheionsabrechnungen von Tebtynis vgl. Lewis, *Papyrus*, 137.

²² Vgl. z.B. Preisigke, *WB*, 588–589 sowie *LSJ*⁹, 674.

²³ Siehe Wallace, *Taxation*, 237 mit Anm. 451 sowie Lewis, *Papyrus*, 125–139; ders., *Supplement*, 42 und ders., *Notationes*, 124–125.

²⁴ Zu Abdubda vgl. P.Mich. II 123 Rekto Kol. I (a) 16–17; (b) 22; (d) 6–7 sowie Verso Kol. II 12 und zu Heraklas vgl. P.Mich. II 123 Verso Kol. V 22 und Kol. XI 2–3.

²⁵ Rekto Kol. I (d) 8.

²⁶ Verso Kol. V 28–29.

²⁷ Zur Datierung von BGU I 277 vgl. in diesem Band Korr. Tyche 632.

die Pachtnehmer mit ihrem Namen und ihrer Herkunft genannt²⁸. Ab der Kol. II 10 beginnt ein neuer Haupteintrag. Der Zins der nun folgenden Pachtobjekte wird auf das Konto des *usiacus logos* gebucht. Die erste Buchung erfolgt fur $\gamma\rho\alpha\phi\epsilon\acute{\iota}\omicron\upsilon\ \kappa\alpha\acute{\iota}\ \chi\alpha\rho\tau\eta\rho\acute{\alpha}\varsigma$ (Z. 11)²⁹. Bemerkenswert scheint hier wiederum, dass die Zahlung der $\chi\alpha\rho\tau\eta\rho\acute{\alpha}$ mit der Notariatspacht der Dorfgraphiea verknupft wird. Auch dieser Text zeigt deutlich, dass die $\chi\alpha\rho\tau\eta\rho\acute{\alpha}$ zu jenen Gebuhren zahlte, die speziell von den lokalen Urkundenamtern an den Staat abgefuhrt werden mussten³⁰.

Die romische $\chi\alpha\rho\tau\eta\rho\acute{\alpha}$ in Steuerelementen ab der Mitte des 2. Jh. n. Chr.

Ab der zweiten Halfte des 2. Jh. n. Chr. begegnet die $\chi\alpha\rho\tau\eta\rho\acute{\alpha}$ -Steuer nicht mehr in direktem Zusammenhang mit den lokalen Urkundenamtern, sondern in einem scheinbar veranderten Kontext. Im Quittungsbogen SB XX 15133 = P.Lond. III 1101 *descr.* (p. LVII) (Dionysias; 151–153 n. Chr.) findet sich in den Quittungen IV fur das 15. Jahr (152 n. Chr.) und V fur das 16. Jahr (153 n. Chr.) jeweils ein Eintrag fur die $\chi\alpha\rho\tau\eta\rho\acute{\alpha}$. Als Erhebungsorgan fungiert Ammonios, stellvertretend fur das Kollegium der $\pi\rho\epsilon\sigma\beta\acute{\upsilon}\tau\epsilon\rho\iota$ von Dionysias.

In Quittung IV bezahlt ein gewisser Ptolemaios fur die $\chi\alpha\rho\tau\eta\rho\acute{\alpha}$ gemeinsam mit Steuern auf Grun- ($\mu\omicron\nu\omicron\delta\epsilon\sigma\mu\acute{\iota}\alpha\ \chi\omicron\rho\rho\tau\omicron\upsilon$)³¹ und Palmland ($\phi\omicron\iota\nu\kappa\epsilon\acute{\iota}\alpha$)³² sowie anderen Abgaben ($\epsilon\acute{\iota}\delta\eta$), die nicht naher bezeichnet werden, insgesamt 2 Dr. 4 Ob. Quittung V nennt mit Ausnahme der $\phi\omicron\iota\nu\kappa\epsilon\acute{\iota}\alpha$ dieselben Abgaben, fur die Ptolemaios die Gesamtsumme von ca. 5 Dr. entrichtet. Obwohl sich nichts uber die Hohe der einzelnen Abgaben sagen lasst, gewinnt man dennoch den Eindruck, dass sie relativ niedrig bemessen worden sein durften.

Das bis dato einzige Papyrusdokument, das auerhalb des Arsinoites abgefasst wurde, ist P.Vindob. G 31904 + 31957 (Toemesis; 165/166 n. Chr.), der die Auflistung einer Reihe von Geldsteuern wiedergibt, die im herakleopolitischen Dorf Toemesis erhoben wurden³³. In diesem Zeugnis wird die $\chi\alpha\rho\tau\eta\rho\acute{\alpha}$ erstmals als Geldsteuertitel erwahnt, fur deren Erhebung im Herakleopolites die $\pi\rho\acute{\alpha}\kappa\tau\omicron\rho\epsilon\varsigma\ \acute{\alpha}\rho\chi\omicron\nu\rho\iota\kappa\omicron\omega\nu$ verantwortlich waren. Fur die $\chi\alpha\rho\tau\eta\rho\acute{\alpha}$ wird ein Geldbetrag von 32 Dr. verzeichnet.

²⁸ Entgegen Lewis, *Papyrus*, 138, der die Personen als liturgische Steuereintreiber sehen mochte.

²⁹ Vgl. Johnson, *Roman Egypt*, 556 und Wallace, *Taxation*, 236–237 sowie J. Day, C. W. Keyes, P.Col. V 1 Verso 1A, Kommentar zu Z. 42.

³⁰ Vgl. dazu jedoch die Bemerkung von Lewis, *Papyrus*, 138, der zwar anmerkt, dass nach BGU I 277 und P.Mich. II 123 offensichtlich eine Verbindung zwischen den $\gamma\rho\alpha\phi\epsilon\acute{\iota}\alpha$ und der $\chi\alpha\rho\tau\eta\rho\acute{\alpha}$ bestanden haben musste, dazu aber lediglich meint: „our understanding of the nature of these relationships is hardly advanced by the laconic notations of BGU 277.“

³¹ Zur $\mu\omicron\nu\omicron\delta\epsilon\sigma\mu\acute{\iota}\alpha\ \chi\omicron\rho\rho\tau\omicron\upsilon$ siehe Wallace, *Taxation*, 72–74, 289; C. A. Nelson, Einleitung zu BGU XV 2545, S. 185–187; Sijpesteijn, *Receipts*, 263–264 und zuletzt A. Jordens, Einleitung zu P.Louvre I 35, S. 165–168 und Reiter, *Nomarchen*, 199–215.

³² Zur $\phi\omicron\iota\nu\kappa\epsilon\acute{\iota}\alpha$, die bislang nur in P.Lond. III 1101 (p. LVII) = SB 15133 belegt zu sein scheint, vgl. Wallace, *Taxation*, 49–53 mit 275 Anm. 14; Sijpesteijn, *Receipts*, 267, Komm. zu Z. 22 und zuletzt Reiter, *Nomarchen*, 210.

³³ Zum Text und seiner Bedeutung fur das Steuerwesen im Herakleopolites vgl. Bohm, *Erhebung*, 205–214.

Die spätesten bislang bekannten Belege für die χαρτηρά liefern die Globalsteuerquittungen P.Stras. I 59 = V 439 *bis* und I 61 = 440 *bis* (Polydeukia; 228 n. Chr.). Darin bestätigen die πρεσβύτεροι, die hier für die Erhebung der nomarchischen Einkünfte verantwortlich zeichneten, die Steuerleistungen des Dorfes Polydeukia. In P.Stras. V 439 *bis* befindet sich ein Eintrag vom 30. Mechir des 7. Jahres für die χαρτηρά in der Höhe von 92 Dr. In P.Strasb. V 440 *bis* wurden für das Dorf Polydeukia am 30. Payni desselben Jahres mindestens 8 Dr. an χαρτηρά und 84 Dr. an μονοδεσμία χόρτου verzeichnet. Vermutlich hat sich auf dem Papyrusblatt noch eine weitere Zahlung für dieselben Steuern befunden; zu lesen sind lediglich noch die Beträge (30 Dr. sowie 56 Dr.).

Auf den ersten Blick scheint die Evidenz zur χαρτηρά ab der Mitte des 2. Jh. n. Chr. disparat zu sein: Während im Arsinoites nach SB XX 15133 in der Mitte des 2. Jh. n. Chr. die πρεσβύτεροι als Erhebungsorgane der χαρτηρά fungierten und in dieser Funktion durch P.Stras. V 439 *bis* und 440 *bis* auch im 1. Drittel des 3. Jh. n. Chr. bezeugt sind, begegnen im Herakleopolites etwa zur selben Zeit die πράκτορες ἀργυρικῶν als Erheber der Steuer. Die Globalsteuerquittungen P.Strasb. V 239 *bis* (Z. 8–9: τῶν τῆς νομαρχίας διαφερόντων) und 440 *bis* (Z. 5: τῶν τῆ νομαρχία διαφερόντων) zeigen auch, dass die Erhebung der χαρτηρά-Steuer im Arsinoites anscheinend in das Ressort des Nomarchen fällt³⁴; für den Herakleopolites lassen sich derartige Angaben nicht machen. Die Höhe des Betrages, der in allen betreffenden Zeugnissen verzeichnet wird, weist jedoch allgemein darauf hin, dass es sich in dieser Zeit bei der χαρτηρά um eine eher niedrige Abgabe gehandelt haben muss.

Auffällig erscheint beim Vergleich der arsinoitischen Steuerquittungen P.Stras. V 439 *bis* und 440 *bis* mit SB XX 15133, dass bei ersterer die Steuerleistung einer Dorfgemeinde und bei letzterer die einer einzelnen Person dokumentiert wird³⁵. Hinzu kommt, dass diese Texte scheinbar auch in keinem Kontext mehr zu den Grapheia stehen, wie dies bis vor der Jahrhundertmitte noch der Fall war. Der Grund hierfür könnte der Bedeutungsverlust der dörflichen Urkundenämter gewesen sein. Ab der frühen Prinzipatszeit waren diese in den Gauen weit verstreut vorzufinden — dies wird auch durch die Fülle an Notariatsurkunden der Dorfgrapheia deutlich bekräftigt —; diese Evidenz fällt dann jedoch fast schlagartig weg. Hinsichtlich des Arsinoites bezeugen für die Jahre nach 160 n. Chr. nur noch singuläre Dokumente lokale Grapheia³⁶. Die genauen Beweggründe für die Abkehr von der im 1. Jh. n. Chr. initiierten

³⁴ Im Arsinoites gehörten zu diesem Ressort verpachtete Steuern bzw. ehemalige monopolisierte Betriebe, für die eine Betreibungslicenz an den Staat zu entrichten war. Eine genauere Klassifizierung der νομαρχικά ἀσχολήματα ist zwar nicht möglich, dennoch lassen sich zumindest vier größere Gruppen konstatieren: Gewerbesteuern, Landsteuern sowie Lizenzgebühren und Verkehrssteuern. Vgl. dazu aktuell Reiter, *Nomarchen*, 274, 287–299. Zu den älteren Klassifizierungsversuchen siehe ders., *Nomarchen*, 5 mit Anm. 14 sowie 287 Anm. 2 mit ausführlicher Literatur.

³⁵ Bei der Steuerliste aus dem Herakleopolites könnten meiner Meinung nach beide Veranlagungsvarianten vorliegen, denn ob die χαρτηρά auf die einzelnen Dörfer des Steuerbezirkes oder aber auf die Bewohner umgelegt worden ist, lässt sich nicht eruieren.

³⁶ Vgl. dazu z.B. die Zusammenstellung von Grapheionurkunden aus dem Arsinoites in Wolff, *Recht*, 21.

Dezentralisierung im Notariatswesen hin zu einem zentralen Gaunotariat liegen im Dunkeln. Moglicherweise diente diese Reform dazu, eine bessere Kontrolle bzw. berschaubarkeit der steigenden Anzahl an zu archivierenden Dokumenten zu gewahrleisten.

Nachdem die *χαρτηρα*-Steuer ihre eigentliche Bedeutung aufgrund des Verschwindens der *Graphia* theoretisch verloren hatte, musste dies eine nderung in der Veranlagung der Steuer selbst zur Folge haben, wollte man sie als Einnahmequelle fur den Staat erhalten. Ab der 2. Halfte des 2. Jh. n. Chr. wurde sie vielleicht nun entweder direkt von jenen Personen entrichtet, die die Dienste des Gaunotariats in Anspruch nahmen, oder aber die einzelnen Dorfer hatten nun generell anstelle der lokalen *Graphia* eine Konsumsteuer auf *χαρτης* zu bezahlen, die sie zu einem niedrigen Steuersatz auf die Dorfbewohner repartierten. Letztere Annahme wurde bedeuten, dass sich der Charakter der *χαρτηρα* zu einer allgemeinen Umlagesteuer (*μερισμος*) gewandelt hatte³⁷.

Die zuletzt besprochenen Steuerquittungen bieten nach Reiter noch eine weitere Interpretationsmoglichkeit. Er sieht in der gemeinsamen Eintreibung der *μονοδοεσμια χορτου*, *φοινικεια* und der *χαρτηρα* ein stichhaltiges Indiz dafur, dass die *χαρτηρα*-Steuer auch in Form einer Geldsteuer, die auf einer bestimmten Landkategorie lag, erhoben worden sein konnte³⁸. Diesem Vorschlag ist jedoch entgegenzuhalten, dass man eine Steuer auf Papyrusland wohl weniger nach dem Schreibmaterial *χαρτης* benannt hatte, als nach der Papyruspflanze *βιβλος* bzw. der Papyruskultur *παπυρος*³⁹. Die gemeinsame Quittierung der *χαρτηρα*-Steuer mit den Steuern auf Grun- und Palmland konnte meiner Meinung nach ebenfalls auf die relativ niedrigen Betrage zururckzufuhren sein, die fur diese Abgaben zu entrichten waren.

Evidenz auerhalb gyptens?

Auerhalb gyptens belegen Inschriften eine *ratio chartaria* sowie den gleichnamigen Prokurator mit dem Titel *procurator rationis chartariae* sowie einen *ἐπίτροπος χαρταρεας*⁴⁰. Diese *ratio chartaria* soll — so zumindest nach Meinung mancher Bearbeiter — im engeren Zusammenhang zur *χαρτηρα*-Steuer stehen. Diese Annahme ist jedoch in Frage zu stellen. Der Terminus *ratio*, der im vorliegenden admi-

³⁷ Als ein Einwand gegen diesen Vorschlag kann jedoch der Umstand gelten, dass der Nomarch bislang nicht als Erheber eines *μερισμος* bezeugt ist. Vgl. Reiter, *Nomarchen*, 296 mit Anm. 34 und 298.

³⁸ Vgl. *Nomarchen*, 210.

³⁹ Zur Bezeichnung von Papyruspflanzungen (*ἔλος παπυρικόν*) vgl. z.B. den Pachtvertrag einer Papyruskultur in BGU IV 1121 = Sel.Pap. I 41 (Alexandria; 29 n. Chr.).

⁴⁰ Suppl.It. 18, 25 = AE 2000, 423 (Rom?; 2. Jh. n. Chr.); AE 1975, 79 (Rom; 2. H. 2. Jh. n. Chr.); AE 1933, 273 = SEG XL 1133 = IvP III 44 (Pergamon; 212–217/235 n. Chr.). Die Datierung der Grabinschriften CIL VI 8567 + p. 3459 (Rom) und AE 1979, 98 (Bovillae) sowie der Weihinschrift AE 1910, 169 = ILS 9470 = SB I 5636 (Laodicea Combusta) ist nicht naher zu bestimmen, wahrscheinlich 1.–2. Jh. n. Chr. AE 1977, 23 (Rom; spates 1. Jh. n. Chr.); Die dort gebotene Auflosung *rationem chartar(eam)* ist abzulehnen, da weder ein Substantiv *chartarea* noch ein Adjektivum *chartareus* im Lateinischen existiert. Siehe dazu auch Lewis, *Notationes*, 124–125, der *chartar(iam)* vorschlagt.

nistrativen Kontext allgemein die Rechnungsführung einer Abteilung innerhalb der umfangreichen kaiserlichen Finanzverwaltung bezeichnet⁴¹, lässt darauf schließen, dass es sich bei der *ratio chartaria* weniger um die Verwaltung eines einzelnen Steuertitels handelt, sondern vielmehr um die eines eigenen Ressorts, das sich speziell mit der Administration des mit dem Schreibmaterial *charta* in Verbindung stehenden Gesamtkomplexes befasst⁴². Die betreffenden epigraphischen Zeugnisse sind daher aller Voraussicht nach nicht unmittelbar in Bezug zu der in Ägypten bezugten χαρτηρά-Steuer zu setzen⁴³.

Zusammenfassung

Von der ptolemäischen Zeit bis zur Mitte des 2. Jh. n. Chr. begegnet die χαρτηρά-Steuer ausschließlich in Papyrustestimonien des Arsinoites. Ein Umstand, der allerdings nicht zwingend bedeutet, dass es sie nur in diesem Gau gegeben hat, wie P.Vindob. G 31904 + 31957 zeigt. Der Charakter entsprach wahrscheinlich einer Lizenz für die Verwendung des Schreibmaterials (βασιλικὸς χάρτης), die von den lokalen Urkundenämtern neben anderen Gebühren — wie etwa für die Betreibung eines Notariats — an den Fiskus entrichtet werden musste. Über die Erhebung der χαρτηρά-Steuer gewinnt man kein einheitliches Bild; neben der Eintreibung durch Beamte wie die *πραγματευόμενοι* bzw. *τελώναι* aus ptolemäischer Zeit dokumentieren die Abrechnungslisten des Dorfgrapeions von Tebtynis für die römische Zeit relativ unterschiedliche Zahlungsmodalitäten. Scheinbar hatte es für die römische Administration keine besondere Bedeutung, wer die Steuerleistung letztendlich auf das Konto des Fiskus einzahlte.

Das Verschwinden der lokalen Zweigstellen der Gaunotariate scheint sich unmittelbar auf die Veranlagung der χαρτηρά-Steuer ausgewirkt zu haben. Ab der 2. Hälfte des 2. Jh. n. Chr. werden in den Papyri nun anstelle der lokalen Urkundenämter entweder eine ganze Dorfgemeinschaft oder eine einzelne Person als Steuerzahler bezeugt. Aus den arsinoitischen Steuerquittungen P.Stras. V 439 *bis* und 440 *bis* lässt sich weiters erkennen, dass die Eintreibung spätestens ab der 1. Hälfte des 3. Jh. in den Zuständigkeitsbereich des Nomarchen gehörte, wobei dieser Gaubeamte nur im Arsinoites existierte. Obwohl der Nomarch zwar nie für die Erhebung eines *μερισμός* verantwortlich war, scheint sich die χαρτηρά dennoch von einer ursprünglich ptolemäischen Lizenzgebühr für die Verwendung von königlichem Papyrus schließlich zu einer allgemeinen Umlagesteuer in römischer Zeit entwickelt zu haben.

Wie die Entwicklung in anderen Gauen Ägyptens verlief, lässt sich nur vage erahnen. Wie bereits erwähnt, liefert P.Vindob. G 31904 + 31957 das bislang einzige Zeugnis für die χαρτηρά-Steuer außerhalb des Arsinoites und kennzeichnet diese klar als einen Geldsteuertitel, dessen Eintreibung in die Kompetenz der *πράκτορες ἀρτυρικῶν* fiel. Evidenz für die χαρτηρά-Steuer in anderen Provinzen des Imperium Romanum lässt sich bis dato nicht nachweisen.

⁴¹ Vgl. z.B. Liebenam, *Ratio*, 261–262; bes. 262 zu *ratio chartaria*.

⁴² Zur Herleitung des Adjektivs vgl. ThLL *s.v. chartarius, -a, -um*.

⁴³ Der *ratio chartaria* sowie dem *procurator rationis chartariae* wird eine eigene Studie gewidmet.

Literaturverzeichnis

- Andréadès, *Monopoles ptolémaïques* = A. M. Andréadès, *De l'origine des monopoles ptolémaïques*, in: *Mélanges Maspero. II. Orient grec, romain et byzantin* (MIFAO 67), Le Caire, 1937, 289–295.
- Bohm, *Erhebung* = K. B. Bohm, *Ein neues Dokument zur Erhebung der Geldsteuern im Herakleopolites*, ZPE 163 (2007) 205–214.
- Capponi, *Egypt* = L. Capponi, *Augustan Egypt. The Creation of a Roman Province*, New York, London 2005.
- Cowey, *Dermatera* = J. M. S. Cowey, *Zur ptolemaischen dermatera*, in: P.Diosk. (= Pap. Colon. XXX), 135–137.
- Habermann, Tenger, *Ptolemaer* = W. Habermann, B. Tenger, *Ptolemaer*, in: B. Schefold (Hrsg.), *Wirtschaftssysteme im historischen Vergleich* (Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universitat Frankfurt am Main 18), Stuttgart, 2004, 271–333.
- Heichelheim, *Monopole* = F. Heichelheim, *Monopole*, RE 16,1 (1933) 147–199.
- Jordens, *Verwaltung* = A. Jordens, *Statthalterliche Verwaltung in der romischen Kaiserzeit. Studien zum praefectus Aegypti* (Historia Einzelschriften 175), Stuttgart 2009.
- Johnson, *Roman Egypt* = A. Ch. Johnson, *Roman Egypt to the Reign of Diocletian*, in: T. Frank (Hrsg.), *An Economic Survey of Ancient Rome*. Vol. II, Baltimore 1936.
- Kramer, *Ledersteuer* = B. Kramer, *Bericht uber die Verpachtung von Ledersteuer* ($\delta\epsilon\rho\mu\alpha\tau\eta\rho\acute{\alpha}$), in: P.Paramone (= APF Beih. 16), 63–78.
- Lewis, *Notationes* = N. Lewis, *Notationes Legentis*, BASP 30 (1993) 124–125.
- Lewis, *Papyrus* = N. Lewis, *Papyrus in Classical Antiquity*, Oxford 1974.
- Lewis, *Supplement* = N. Lewis, *Papyrus in Classical Antiquity. A Supplement* (Pap.Brux. XXIII), Bruxelles 1989.
- Lewis, *Text* = N. Lewis, *The Text of SB VI 9629 Reconsidered*, CdE 48 (1973) 134–139.
- Liebenam, *Ratio* = W. Liebenam, *Ratio*, RE 1A, 1 (1914) 261–262.
- LSJ⁹ = H. G. Lidell, R. Scott, H. S. Jones, R. McKenzie, *A Greek English Lexicon*, Oxford⁹1940.
- Maresch, *Bronze* = K. Maresch, *Bronze und Silber. Papyrologische Beitrage zur Geschichte der Wahrung im ptolemaischen und romischen gypten bis zum 2. Jahrhundert n. Chr.* (Pap. Colon. XXV), Koln 1996.
- Mayser, *Grammatik* = Mayser, *Grammatik I 3* = E. Mayser, *Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemaerzeit mit Einschlu der gleichzeitigen Ostraka und der in gypten verfaten Inschriften*. Bd. I: Laut- und Wortlehre. 3. Teil: Stammbildung, Berlin, Leipzig²1935.
- Preaux, *conomie royale* = C. Preaux, *L'conomie royale des Lagides*, Bruxelles 1939.
- Preisigke, *WB* = F. Preisigke, *Worterbuch der griechischen Papyrusurkunden mit Einschlu der griechischen Inschriften, Aufschriften, Ostraka, Mumienbilder usw. aus gypten*. Bde. I–III, Berlin 1925–1931.
- Reil, *Gewerbe* = T. Reil, *Beitrage zur Kenntnis des Gewerbes im hellenistischen gypten*, Leipzig 1913.
- Reiter, *Nomarchen* = F. Reiter, *Die Nomarchen des Arsinoites. Ein Beitrag zum Steuerwesen im romischen gypten* (Pap.Colon. XXXI), Paderborn 2004.
- Romer, *Papyrusmonopol* = C. Romer, *Papyrusmonopol*, in: S. Corsten, S. Fussel, G. Pflug (Hrsg.), *Lexikon des gesamten Buchwesens*. Bd. 5, Stuttgart²1999, 541.
- Rupprecht, *Einfuhrung* = H. A. Rupprecht, *Kleine Einfuhrung in die Papyruskunde*, Darmstadt 1994.
- Sijpesteijn, *Receipts* = P. J. Sijpesteijn, *Receipts for $\chi\rho\tau\omega\nu$ $\mu\omega\nu\omega\delta\epsilon\sigma\mu\acute{\iota}\alpha$ and Other Taxes*, ZPE 87 (1991) 263–267.

- Turner, *Ptolemaic Egypt* = E. Turner, *Ptolemaic Egypt*, in: F. A. Walbank et alii (Hrsg.), *The Cambridge Ancient History*. Vol. VII. Part 1. *The Hellenistic World*, Cambridge ²1984, 118–174.
- Wallace, *Taxation* = S. L. Wallace, *Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian* (Princeton University Studies 2), Princeton 1938, ND New York 1969.
- Wilcken, *Grundzüge* = U. Wilcken, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyrskunde*. 1. Bd.: *Historischer Teil*. 1. Hälfte: *Grundzüge*, Leipzig, Berlin 1912, ND Hildesheim 1963.
- Wilcken, *Ostraka* = U. Wilcken, *Griechische Ostraka aus Ägypten und Nubien. Ein Beitrag zur antiken Wirtschaftsgeschichte*. Bd. I, Leipzig 1899.
- Wolff, *Recht* = H. J. Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und des Prinzipats*. Bd. 2: *Organisation und Kontrolle des Schriftverkehrs* (HdA X.5.2), München 1978, ND München 2002.

Universität Wien
Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde,
Papyrologie und Epigraphik
Dr. Karl Lueger-Ring 1
A-1010 Wien
Österreich
kerstin.boehm@univie.ac.at

Kerstin Sängler-Böhm